

Aufhebungsvertrag (in Bezug auf den Kauf- und Verkaufsvertrag und die Alleinbelieferung)

zwischen

GLOBAL AGRICULTURAL PRODUCT PROCUREMENT LIMITED

("GAPP")

und

CCP AG

("CCP")

(nachstehend zusammenfassend als "Parteien" bezeichnet)

1. EINFÜHRUNG

1.1 Am 16. September 2015 schlossen GAPP und CCP einen Kauf- und Verkaufsvertrag sowie einen Exklusivliefervertrag (der "Vertrag") (im Anhang als Anhang "A" gekennzeichnet) zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen.

1.2 Der Vertrag sieht in Klausel 3 vor, dass der Vertrag am Tag der Unterzeichnung beginnt und danach auf unbestimmte Zeit fortbesteht.

1.3 Vorbehaltlich der Erfüllung der nachstehend genannten Zahlungsbedingungen sind die Parteien übereingekommen, die Vereinbarung zu den in dieser Aufhebungsvereinbarung ("die Aufhebungsvereinbarung") festgelegten Bedingungen zu kündigen, wobei diese Kündigung zum Ende

der Produktionssaison 2023, d. h. zum 31. März 2024 ("das Datum des Inkrafttretens"), wirksam werden soll.

1.4 Alle in der Vereinbarung definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung, die ihnen in der Vereinbarung zugewiesen wurde, wenn sie in dieser Aufhebungsvereinbarung verwendet werden, sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

2. AUFHEBUNG, GEGENLEISTUNG UND ZAHLUNG

2.1 Die Parteien vereinbaren hiermit, den Vertrag, wie er zwischen ihnen am 16. September 2015 geschlossen wurde, mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens zu kündigen.

2.2 Die Parteien halten fest, dass die Aktionäre von CCP dieser Aufhebungsvereinbarung Aufhebungsvertrag auf einer außerordentlichen Hauptversammlung ("SGM") zustimmen.

2.2.1 CCP verpflichtet sich, die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen, gerechnet ab dem Datum der Unterzeichnung, einzuberufen und CCP zu ermächtigen, diesen Aufhebungsvertrag abzuschließen.

2.2.2 Ungeachtet dessen akzeptiert CCP mit der Unterschrift ihres Vertreters unter diesen Aufhebungsvertrag, dass GAPP notwendigerweise Gespräche mit potenziellen Kunden für die Produktionssaison 2024 aufnehmen muss. GAPP verpflichtet sich, die vorgenannten Gespräche offen und transparent zu führen, und CCP stimmt zu, dass GAPP mit dem vorgenannten Produktionsplanungsprozess unmittelbar nach dem Unterzeichnungsdatum dieser Aufhebungsvereinbarung und vor dem Abschluss der gemäß 2.2 einzuberufenden Hauptversammlung beginnt. Es wird ausdrücklich festgehalten und vereinbart, dass alle diese Besprechungen in Anwesenheit eines Vertreters der CCP stattfinden müssen.

2.3 Als Entschädigung für die Annullierung zahlt GAPP an CCP einen Betrag in Höhe von 660.000,00 € (sechshundertsechzigtausend Euro), zahlbar wie folgt:

2.3.1 Innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen, gerechnet ab dem Datum der Unterzeichnung dieser Aufhebungsvereinbarung, den Betrag von 220.000,00 € (zweihundertzwanzigtausend Euro); und

2.3.2 am oder vor dem 30. September 2023 den Betrag von 220.000,00 € (zweihundertzwanzigtausend Euro); und

2.3.2 Am oder vor dem Datum des Inkrafttretens den Betrag von €220.000,00 (zweihundertzwanzigtausend Euro).

2.4 Vorbehaltlich der Erfüllung der oben genannten Bedingungen endet der Vertrag mit dem Datum des Inkrafttretens und wird durch die nachstehenden Bedingungen ersetzt und abgelöst, die dann nicht mehr bestehen, wenn die Parteien sie zu den entsprechenden Terminen erfüllt haben.

2.5 Keine der Vertragsparteien hat nach dem Datum des Inkrafttretens weitere Ansprüche aus dem Vertrag, und jede Partei stellt die andere durch ihre Unterschrift von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei und hält sie schadlos.

3. FORTLAUFENDE VERPFLICHTUNGEN

3.1 Aufgrund der Beschaffenheit der Industrie und der Produktionszyklen in Bezug auf das Produkt (wie in 1.1 der Vereinbarung definiert) haben die Parteien vereinbart, begrenzte Verpflichtungen zwischen dem Unterzeichnungsdatum bis zum Datum des Inkrafttretens und dem/den Datum(en) und/oder der/den Dauer(n), wie nachstehend angegeben, einzuhalten.

3.2 Nach Erfüllung/Erlöschen der letzten Verpflichtung bestehen zwischen den Parteien keine weiteren Verpflichtungen mehr und die in 3.3 und 3.4 genannten Verpflichtungen erlöschen.

3.3 CCP verpflichtet sich hiermit:

3.3.1 die Vermarktung des Produkts für die Dauer der Produktionssaison 2023 auf der gleichen Grundlage wie in der Vereinbarung festgelegt fortzusetzen;

3.3.2 alle vereinbarten Preis- und Auftragsverpflichtungsprognosen für die Produktionssaison 2023, wie in der Vereinbarung festgelegt, aufrechtzuerhalten;

3.3.3 GAPP alle Preis- und Mengenvereinbarungen und historischen Abmachungen mit seinen Kunden und/oder Auftraggebern im Gebiet (wie in 2.1 der Vereinbarung definiert) in Bezug auf das Produkt offen zu legen, um einen reibungslosen Übergang dieser Kunden und/oder Auftraggeber zu GAPP zu erleichtern und weiterhin zu gewährleisten, dass die Kunden und/oder Auftraggeber von CCP weiterhin denselben Servicestandard erhalten, den sie gewohnt sind;

3.3.4 GAPP am oder vor dem Datum des Inkrafttretens alle Beträge zu zahlen, die GAPP für das während der Produktionssaison 2023 gekaufte Produkt zustehen; und

3.3.5 GAPP für das Produkt zu denselben Zahlungsbedingungen zu bezahlen, wie sie in Ziffer 6 der Vereinbarung enthalten sind, mit der Ausnahme, dass alle Zahlungstermine, die als fällig und zahlbar nach dem Datum des Inkrafttretens berechnet wurden, stattdessen am oder vor dem Datum des Inkrafttretens fällig und zahlbar sind.

3.3.6 Sollte GAPP mit der Einhaltung der oben genannten Zahlungsbedingungen in Verzug geraten, ist CCP berechtigt, die fälligen Beträge mit den Beträgen zu verrechnen, die CCP GAPP im Rahmen der Vereinbarung für den Kauf und Verkauf des Produkts schuldet, bzw. die Zahlung für das/die Produkt(e) so lange zurückzuhalten, bis GAPP die Vertragsverletzung behoben hat; diese Rechte kann CCP unbeschadet der in dieser Aufhebungsvereinbarung enthaltenen Rechte und/oder Rechtsmittel ausüben.

3.4 GAPP verpflichtet sich hiermit:

3.4.1 für alle Qualitätsansprüche von Kunden in Bezug auf das Produkt bis zum Ablaufdatum des Produkts haftbar zu bleiben, wobei die Gesamthaftung von GAPP gegenüber einem Kunden von CCP auf den Höchstwert der gesamten Produkthaftpflichtversicherung von GAPP begrenzt ist und CCP GAPP hiermit von allen darüber hinausgehenden Ansprüchen und/oder Haftungen freistellt und schadlos hält. Soweit erforderlich, tritt GAPP die Erlöse aus der vorgenannten Versicherung an CCP ab. Darüber hinaus ist der Schadenersatzanspruch von CCP auf die in der betreffenden Versicherungspolice festgelegten Bedingungen beschränkt. Sollte die Versicherungsgesellschaft von GAPP einen Schadenersatzanspruch von CCP ablehnen, so hat CCP keinen Regressanspruch gegen GAPP und verzichtet auf alle diesbezüglichen Ansprüche. Auf Anfrage von CCP stellt GAPP eine Kopie der anwendbaren Produkthaftpflichtversicherungspolice zusammen mit dem darin enthaltenen Versicherungsschutz zur Verfügung, und darüber hinaus ist CCP berechtigt, von Zeit zu Zeit eine Bestätigung zu verlangen, dass alle Prämien auf dem neuesten Stand sind; und

3.4.2 mit Herrn Schipper und Herrn Alberts als den benannten Vertretern von CCP in allen Angelegenheiten, die diese Aufhebungsvereinbarung und die in dieser Klausel 3 enthaltenen fortbestehenden Verpflichtungen betreffen, in Verbindung zu treten und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

3.5 Ab dem Datum der Unterzeichnung haftet GAPP gegenüber CCP nicht für Provisionen aus dem Verkauf von Produkten an Perla und/oder PMC.

3.6 Innerhalb von maximal 7 (sieben) Tagen nach dem Unterzeichnungsdatum werden die Parteien gemeinsam alle CCP-Kunden schriftlich benachrichtigen und innerhalb von 60 (sechzig) Tagen werden CCP und GAPP alle CCP-Kunden persönlich benachrichtigen:

3.6.1 dass diese Aufhebungsvereinbarung am Tag des Inkrafttretens abgeschlossen wird und

3.6.2 dass die Kunden berechtigt sind, direkt mit GAPP (und umgekehrt) Kontakt aufzunehmen, zu verhandeln und Verträge für die Lieferung und den Kauf des Produkts ab der Produktionssaison 2024 abzuschließen; und

3.6.3 dass GAPP berechtigt ist, die Produkte der Saison 2024 vor dem Datum des Inkrafttretens direkt an die Kunden zu vermarkten und zu verkaufen.

4. VERLETZUNG

4.1 Wenn eine der Parteien gegen eine der Bestimmungen dieser Aufhebungsvereinbarung verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung der anderen Partei behebt, ist die unschuldige Partei unbeschadet aller anderen Rechte, die sie im Rahmen dieser Aufhebungsvereinbarung hat, berechtigt, -

4.1.1 die sofortige Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen aus diesem Aufhebungsvertrag durch die säumige Partei zu verlangen.

4.2 Keine der Parteien ist berechtigt, diesen Aufhebungsvertrag zu kündigen, und falls eine der Parteien nach Ablauf der in 4.1 genannten Frist weiterhin gegen die Vereinbarung verstößt, ist die geschädigte Partei berechtigt, die Verpflichtungen der säumigen Partei aus dieser Vereinbarung zu erfüllen und von der säumigen Partei Schadensersatz zu verlangen.

5. SITZ UND ZUSTELLUNGEN

5.1 Die Parteien wählen als ihre jeweiligen domicilia citandi et executandi die folgenden physischen Anschriften und für die Zwecke der Abgabe oder Übermittlung von Mitteilungen, die in dieser Aufhebungsvereinbarung vorgesehen oder erforderlich sind, die genannten physischen Anschriften sowie die folgenden elektronischen Postadressen ("E-Mail") -

5.1.1 CCP

Physische Adresse:

E-Mail Adresse:

5.1.2 GAPP

Physische Adresse:

E-Mail-Anschrift:

mit der Maßgabe, dass eine Vertragspartei ihren Wohnsitz oder ihre Anschrift für die Zwecke von Mitteilungen durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei in eine andere physische Anschrift in der Republik Südafrika oder eine E-Mail-Adresse ändern kann. Eine solche Adressänderung wird 5 (fünf) Werktage nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung wirksam.

5.2 Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung zu machen sind, müssen schriftlich und in englischer Sprache erfolgen und werden -

5.2.1 persönlich zugestellt oder per E-Mail verschickt werden;

5.2.2 wenn sie während der Geschäftszeiten persönlich zugestellt werden, gelten sie als am Tag der Zustellung eingegangen. Bei Mitteilungen, die nach den Geschäftszeiten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, zugestellt werden, wird davon ausgegangen, dass sie am folgenden Geschäftstag eingegangen sind; und

5.2.3 wenn sie per E-Mail während der Geschäftszeiten versandt wird, gilt sie an dem Tag als zugegangen, an dem der Absender der E-Mail eine Lesebestätigung erhält. Bei E-Mails, die nach den Geschäftszeiten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, versandt werden, wird davon ausgegangen, dass sie am folgenden Geschäftstag eingegangen sind.

5.3 Ungeachtet des Vorstehenden gilt jede schriftliche Mitteilung, die in englischer Sprache abgefasst ist und der Partei, an die die Mitteilung gerichtet ist, tatsächlich zugegangen ist, als ordnungsgemäß abgegeben und zugegangen, ungeachtet dessen, dass eine solche Mitteilung nicht in Übereinstimmung mit dieser Klausel abgegeben worden ist.

6. ALLGEMEINES

6.1 Diese Aufhebungsvereinbarung stellt die einzige Aufzeichnung der Aufhebungsvereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar. Keine der Parteien ist durch ausdrückliche, stillschweigende oder konkludente Bestimmungen, Zusicherungen, Garantien, Versprechen oder Ähnliches gebunden, die nicht in dieser Vereinbarung enthalten sind. Diese

Vereinbarung ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Verpflichtungen, Zusagen oder Erklärungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung.

6.2 Jede Ergänzung, Änderung, Novation oder vereinbarte Aufhebung einer Bestimmung dieser Aufhebungsvereinbarung ist für die Parteien nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt und von den Parteien oder in deren Namen unterzeichnet wurde.

6.3 Keine Nachsicht oder Fristverlängerung, die eine der Parteien der anderen gewährt, stellt einen Verzicht auf bestehende oder künftige Rechte des Gewährenden im Sinne dieses Vertrages dar oder schränkt diese ein, es sei denn, der Gewährende hat ein schriftliches Dokument unterzeichnet, in dem er ausdrücklich auf ein solches Recht verzichtet oder es einschränkt, sei es durch Rechtsverwirkung oder auf andere Weise.

6.4 Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Aufhebungsvertrags ist jeder Rechtsnachfolger, einschließlich Testamentsvollstrecker, Erbe, Liquidator, gerichtlicher Verwalter, Kurator oder Treuhänder, einer der Parteien an diesen Aufhebungsvertrag gebunden.

6.5 Die Unterzeichnung einer Ausfertigung dieses Aufhebungsvertrags durch eine der Parteien ist so wirksam, als hätte diese Partei das gleiche Dokument wie die andere Partei unterzeichnet.

6.6 Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Republik Südafrika und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

Unterzeichnet unteron 2023.

ALS ZEUGNIS:

1

o.b.o CCP, mit der Versicherung, dass er/sie hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigt ist

2

Unterzeichnet unter am 2023.

ALS ZEUGNISSE:

1

o.b.o GAPP, mit der Versicherung, dass er/sie hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigt ist

2